

Phase 1 – Jahr 2020:

Entlastung von niedrigen Einkommen (über die Senkung der SV-Beiträge)

Mit der ersten Etappe der „Entlastung Österreich“ sollen vor allem niedrige Einkommen durch eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge profitieren. Bereits ab dem Jahr 2020 sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, Selbständige sowie Land- und Forstwirte mit niedrigen Einkommen durch eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge im Gesamtausmaß von rund 900 Mio. Euro pro Jahr entlastet werden.

Um gezielt im unteren Einkommensbereich Arbeitsanreize zu setzen, soll bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern künftig ab Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ein Abzugsbetrag (SV-Bonus) beim Krankenversicherungsbeitrag (Dienstnehmerbeitrag) eingeführt werden, der die Sozialversicherungsbelastung direkt (im Rahmen der Lohnverrechnung) reduziert. Der Abzugsbetrag erhöht sich bis 1.350 Euro Bruttomonatsbezug auf 350 Euro (pro Jahr) und sinkt dann bis zu einem Bruttomonatsbezug von 2.201 Euro auf 0 Euro. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden dadurch um 500 Mio. Euro entlastet. Im Durchschnitt zahlen die betroffenen Arbeitnehmer um rund 280 Euro weniger Sozialversicherung pro Jahr.

Pensionistinnen und Pensionisten werden ebenfalls durch einen Abzugsbetrag (SV-Bonus) bei den Krankenversicherungsbeiträgen um rund 300 Mio. Euro entlastet. Der Abzugsbetrag erhöht sich bei den Pensionisten bis 1.201 Euro Bruttomonatsbezug auf 265 Euro pro Jahr und sinkt bis 2.101 Euro Bruttomonatsbezug auf 0 Euro.

Für Vollzeitbeschäftigte (mit einem Bruttolohn von 1.500 Euro pro Monat) wird durch diese Maßnahmen (gemeinsam mit der Tarifsenkung) eine Mindestentlastung von 500 Euro pro Jahr sichergestellt.

Ebenfalls von einer Entlastung im Bereich der Krankenversicherung profitieren bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen versicherte Personen. Bei der Sozialversicherung der Bauern wird eine KV-Senkung in Höhe von 1% pro Jahr für rund 130.000 Bauern eingeführt. Bei den Selbständigen wird – parallel zum System der Arbeitnehmer und Pensionisten – ein Abzugsbetrag eingeführt, der je nach monatlicher Beitragsgrundlage bis auf 400 Euro pro Jahr ansteigt (und die SV-Beiträge direkt senkt). Entlastet werden rund 400.000 Personen.

Im Bereich der Selbständigen sowie der Land- und Forstwirtschaft kommt es zu einer Gesamtentlastung im Ausmaß von 85 Mio. Euro pro Jahr.

Damit werden in Summe rund 1,8 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, rund 1,8 Mio. Pensionistinnen und Pensionisten sowie mehr als 500.000 Selbständige sowie Land- und Forstwirte im Ausmaß von insgesamt rund 900 Mio. Euro pro Jahr profitieren.

Entbürokratisierung und Entlastung

Erhöhung der Kleinunternehmergrenze und einfache Pauschalierung

Für Kleinunternehmer soll die Kleinunternehmergrenze – jene Umsatzgrenze, ab der Umsatzsteuerpflicht besteht – von derzeit 30.000 Euro auf 35.000 Euro erhöht werden. Zudem soll für Kleinunternehmer zukünftig eine Pauschalierungsmöglichkeit bei einem Umsatz bis 35.000 Euro im Rahmen der Einkommensbesteuerung geschaffen werden. Dadurch ist gewährleistet, dass Unternehmen mit einem Umsatz bis 35.000 Euro zukünftig weder eine Umsatzsteuer- noch eine „klassische“ Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Unternehmer können in Zukunft einen Pauschalbetrag von 60% ihres Umsatzes als Betriebsausgaben geltend machen. Um den unterschiedlichen Aufwandsstrukturen Rechnung zu tragen, soll für Dienstleistungsunternehmen ein Pauschalbetrag in Höhe von 35% zur Anwendung kommen. Damit soll es zu einer Entbürokratisierung und Vereinfachung für bis zu 350.000 Unternehmer kommen, die sich damit die Abgabe von potentiell bis zu 400.000 Steuererklärungen ersparen. Gleichzeitig ist mit den gesetzten Maßnahmen eine steuerliche Entlastungswirkung im Gesamtausmaß von rund 75 Mio. Euro pro Jahr verbunden. Zusätzlich werden bis zu 1 Mio. Stunden pro Jahr (im Gesamtwert von rund 40 Mio. Euro) an Bürokratie bei den Unternehmen eingespart. Durch diese Maßnahme soll es auch zu Prozessoptimierungen und Kostendämpfungen in der Finanzverwaltung kommen.

Erhöhung der Grenze von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Die betragliche Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern soll von derzeit 400 Euro auf 800 Euro erhöht werden. Eine weitere Erhöhung der Grenze auf 1.000 Euro soll im Jahr 2021 erfolgen. Mit dieser Erhöhung werden Investitionsanreize geschaffen, weil Wirtschaftsgüter und Arbeitsmittel bis zu dieser Grenze sofort absetzbar sind. Unternehmer werden damit auch früher steuerlich entlastet. Darüber hinaus kommt es zu Vereinfachungen, zumal künftig für derartige Wirtschaftsgüter die Verteilung des Aufwandes über mehrere Jahre und das Führen eines Anlagenverzeichnisses entfallen.

Durch diese Maßnahmen sollen Unternehmen im Gesamtausmaß von rund 300 Mio. Euro entlastet werden.

Maßnahmen im Umweltbereich

Bereits ab dem Jahr 2020 sollen Maßnahmen im Umweltbereich realisiert und eine Reihe an Maßnahmen aus der österreichischen Klima- und Energiestrategie umgesetzt werden. Insbesondere sollen Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß steuerlich begünstigt werden.

Normverbrauchsabgabe

Bei der Normverbrauchsabgabe soll die Änderung des durchschnittlichen CO₂-Ausstoßes, die sich unter anderem durch die ordnungspolitischen Maßnahmen auf EU-Ebene (Emissionsziele, Änderung des Messverfahrens) und den technologischen Fortschritt ergibt, zum Anlass genommen werden, die NoVA aufkommensneutral, sozial verträglich und ökologisch umzugestalten. Die Steuerbelastung soll abhängig vom CO₂-Ausstoß hin zu jenen Fahrzeugen verlagert werden, die einen überdurchschnittlich hohen CO₂-Ausstoß verursachen.

Sachbezug im Rahmen der Lohnsteuer für Kraftfahrzeuge

Die Grenzwerte des CO₂-Ausstoßes für die Einordnung eines Fahrzeugs in das bereits bestehende System der lohnsteuerlichen Behandlung von Fahrzeugen, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden (Sachbezug), sollen ebenfalls angepasst werden. Damit kann gewährleistet werden, dass positive Anreize bestehen, Fahrzeuge zu nutzen, die einen geringeren CO₂-Ausstoß verursachen.

Motorbezogene Versicherungssteuer

Bei der motorbezogenen Versicherungssteuer soll für Personenkraftwagen künftig neben der Motorleistung auch der CO₂-Ausstoß aufkommensneutral mitberücksichtigt werden. Für neuzugelassene PKW ab 2020 sollen daher der CO₂-Ausstoß und der Wert der Motorleistung des Verbrennungsmotors für die Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer relevant sein. Durch die Gewichtung der Faktoren und die geplante Formel soll sichergestellt werden, dass insbesondere Kleinwagen mit niedriger Motorleistung nicht höher belastet werden als bisher und Fahrzeuge mit überdurchschnittlich hohem CO₂-Ausstoß einer höheren Belastung unterliegen. Auch soll der Steuersatz für Motorräder den CO₂-Ausstoß berücksichtigen.

Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder

Zukünftig soll auch für Elektrofahrräder (z.B. E-Bikes, Elektromotorräder) – analog zu Elektro-PKW – die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges (im Fall der unternehmerischen Nutzung)

bestehen. Damit wird für Betriebe der Anreiz erhöht, den Mitarbeitern vermehrt Elektrofahräder – im Sinne einer Ökologisierung – zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass im Falle einer Privatnutzung durch den Dienstnehmer kein steuerpflichtiger Sachbezug anfällt.

Abschaffung der Eigenstromsteuer für Photovoltaikanlagen

Die Erzeugung von selbst verbrauchtem Strom mittels Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Fassaden, Schallschutzwänden udgl. soll zur Gänze von der Eigenstromsteuer (Elektrizitätsabgabe) befreit werden. Damit sollen weitere Anreize für eine ökologische Eigenstromversorgung geschaffen werden.

Steuerbegünstigung für Biogas, Wasserstoff und LNG

Darüber hinaus werden zukunftsweisende steuerliche Änderungen in den Bereichen Biogas, Wasserstoff und verflüssigtes Erdgas (LNG) vorgenommen. Demnach sollen nachhaltig produzierter Wasserstoff und nachhaltig produziertes Biogas aus erneuerbaren Quellen steuerfrei sein. Im Übrigen sollen Wasserstoff und Biogas einer günstigeren Besteuerung unterzogen werden (als sie das Mineralölsteuergesetz derzeit vorsieht). Dieselben steuerlichen Begünstigungen sollen auch für LNG gelten.

Ermäßigter Steuersatz für elektronische Zeitungen und Bücher

Aus ökologischen Überlegungen und im Sinne der Gleichbehandlung sollen zudem Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zukünftig auch dem ermäßigten Steuersatz von 10% unterliegen, wenn diese in elektronischer Form erworben werden.

Insgesamt ist mit den dargestellten Maßnahmen eine Entlastungswirkung im Ausmaß von rund 55 Mio. Euro pro Jahr verbunden.

Anreizmodell für die österreichische Filmwirtschaft

Außerdem wird im Bereich Kunst und Kultur ein Anreizmodell für die österreichische Filmwirtschaft erarbeitet, damit die österreichische Identität in diesem kostenintensiven, kulturellen Bereich gestärkt und der Filmstandort weiter ausgebaut wird.